

Verhaltenskodex der veterinärpharmazeutischen Industrie Jahresbericht des VetPK-Sekretariates 2022

Einleitung

Beim *Verhaltenskodex der veterinärpharmazeutischen Industrie (VetPK¹)* handelt es sich um einen privatrechtlichen Verhaltenskodex, der ethisch korrektes Verhalten und die Vermeidung unlauteren Wettbewerbes durch Unternehmen der veterinärpharmazeutischen Industrie bezweckt. Auf dessen Einhaltung können sich die entsprechenden, in der Schweiz tätigen Unternehmen freiwillig verpflichten. Der VetPK besteht seit 2004 und wurde seither mehrmals revidiert, letztmals am 12. November 2020. Das *VetPK-Sekretariat überwacht* die von Veterinärpharmafirmen durchgeführte Fachwerbung für Tierarzneimittel aufgrund von Anzeigen und eigener Überprüfung. Ausserdem überwacht es die Zusammenarbeit der veterinärpharmazeutischen Unternehmen mit Interessengruppen, Zuchtverbänden oder anderen unterstützten Organisationen.

Statistik

Im Berichtsjahr wurden 16 Fälle im Zusammenhang mit Verstössen gegen den VetPK verzeichnet. Im Vergleich zum Vorjahr (2021: 13) entspricht dies einer Zunahme um 3 Verfahren. In 15 Fällen wurde das Verfahren vom VetPK-Sekretariat eröffnet. Die Anzahl der Anzeigen von Konkurrenten lag wie im Vorjahr bei einem Fall. Selbstanzeigen waren keine zu verzeichnen. Alle 15 Fälle, welche vom VetPK-Sekretariat eröffnet wurden, konnten ohne Mediation abgeschlossen werden, nachdem die beanstandete Werbung angepasst oder eingestellt wurde. Die Anzeige des Konkurrenten ist im Zeitpunkt der Erstellung dieses Jahresberichts noch nicht abgeschlossen und wird voraussichtlich in einer Mediation gelöst werden.

Mit 10 Anfragen beantwortete das Sekretariat eine Anfrage weniger als im Vorjahr. Alle Anfragen kamen von Unterzeichnerfirmen des VetPK. Anfragen betrafen u.a. Themen wie Verwendung von QR-Codes in der Fachwerbung, die Abbildung von Packshots in der Produktliste auf der Homepage von Firmen sowie die Umwidmung von Humanarzneimitteln für die Verwendung in der Tierarztpraxis. Die Anfragen betreffend Verwendung von QR-Codes und Abbildung von Packshots wurden in Absprache mit dem Pharmakodex-Sekretariat und nach Rücksprache mit Swissmedic beantwortet. Betreffend der Abbildung von Packshots ergab die Rückfrage bei Swissmedic, dass eine Abbildung der Produkte im Prinzip erlaubt ist, sofern keine medizinischen Angaben auf der Abbildung ersichtlich sind. Das VetPK-Sekretariat beschloss nach Rücksprache mit der VetPK-Kommission dennoch, dass die Abbildung von Produkten generell nicht gestattet sein soll. Erlaubt ist das uneingeschränkte Zugänglichmachen einer alphabetischen Liste der Produkte der Veterinärpharmafirmen auf deren Unternehmenswebseiten mit einer Verlinkung der Produkte auf die entsprechende Website des Tierarzneimittelkompendiums (TAK).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden dem Sekretariat leicht mehr Belegexemplare eingereicht, wie unter der Rubrik Belegexemplare zu sehen ist.

Verfahrensdauer

Die mittlere Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr 7.3 Tage (Vorjahr 9.6 Tage), wobei die Spanne von einem bis 29 Tagen reichte. Die mittlere Verfahrensdauer wurde insbesondere beeinflusst von einem Fall, der sich über die Weihnachtsfeiertage hinzog und erst mit einer Mediation Anfang Februar 2023 abgeschlossen werden kann.

¹ Die Bestimmungen des Vet-Pharmakodexes werden im Jahresbericht mit „VetPK“ und der jeweils entsprechenden Randziffer zitiert.

Belegexemplare

Insgesamt wurden dem Sekretariat im Berichtsjahr 739 Belegexemplare eingereicht (Vorjahr 725). Davon gingen dem Sekretariat 731 Exemplare in elektronischer Form (Vorjahr 683) und 8 auf Papier (Vorjahr 42) zu.

Die Verteilung der Anzahl Belegexemplare pro Firma erstreckte sich dabei von 3 bis 244.

Festgestellte kodexwidrige Verhaltensweisen (teilweise in mehreren Punkten beanstandet)

- *Integritätsgrundsätze (VetPK 141-146)*
Die Zusammenarbeit zwischen Veterinärpharmafirmen und Fachpersonen darf keinen Anreiz begründen, bestimmte Tierarzneimittel zu empfehlen (Ziffer 141 VetPK). Vorteile sind erlaubt, sofern sie wertmässig bescheiden sind (Ziffer 144 VetPK) und gemäss Art. 3 VITH für die medizinische Praxis von Belang sind. In einem Fall (Vorjahr 3) wurde ein Verstoss gegen diese Integritätsgrundsätze des VetPK beanstandet.
- *Allgemeine Anforderungen an Fachwerbung (VetPK 231-239)*
Die Aussagen in der Fachwerbung müssen mit der aktuell gültigen Fassung der von Swissmedic genehmigten Fachinformation im Einklang stehen (VetPK 233). In einem Fall lag ein Verstoss gegen diese Anforderung vor.
- *Inhaltliche Anforderungen an Fachwerbung (VetPK 241-247)*
Aussagen in der Fachwerbung müssen belegt (VetPK 241) und sie dürfen nicht irreführend sein (VetPK 242). Informative Werbung muss zudem das sogenannte "succinct statement" enthalten (VetPK 245). In 14 Fällen lag ein Verstoss gegen eine oder mehrere dieser Anforderungen vor. Dies entspricht einer starken Zunahme gegenüber dem Vorjahr (2021: 5 Fälle). Weitaus am häufigsten mussten in diesem Zusammenhang nicht belegte Aussagen beanstandet werden (12 Fälle). 2 Fälle betrafen irreführende Aussagen.
- *Referenzen und Vergleiche (VetPK 251-259)*
Gegenüber dem Vorjahr (2021: 9 Beanstandungen) war in diesem Bereich ebenfalls ein Anstieg der Beanstandungen auf 14 Verstösse zu beobachten. Am häufigsten musste dabei die unzulässige oder nicht genügend referenzierte Verwendung von Superlativen oder Alleinstellungsmerkmalen (VetPK 258) beanstandet werden.

VetPK-Sekretariat

Dr. med. Fritz Grossenbacher

Zürich, Februar 2023